

Hauptversammlung der Rheinmetall AG am 9. Mai 2017

Gegenantrag zur Hauptversammlung der Rheinmetall AG am 9. Mai 2017, Berlin

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

zu unserer Hauptversammlung am 9. Mai 2017 in Berlin hat ein Aktionär zu dem Tagesordnungspunkt 3 einen Gegenantrag eingereicht:

„Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 3, Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015

Die Mitglieder des Vorstands der Rheinmetall AG werden nicht entlastet.

Begründung:

Rheinmetall profitiert in den letzten Jahren von einer steigenden Zahl besorgniserregender Konflikte und Kriege, von einer angespannten Sicherheitslage und von Bedrohungsszenarien wachsender Komplexität. Die Nachfrage nach Rüstungsgütern ist in die Höhe geschneilt. Vor allem dies spiegelt sich in dem wachsenden Gewinn des Jahres 2016. Mit der Strategie, sich beim Streben nach Wachstum auf Länder mit steigenden Verteidigungsausgaben zu konzentrieren, trägt Rheinmetall dazu bei, Krisen und Konflikte weiter anzuhetzen.

*Auch im vergangenen Geschäftsjahr hat der Konzern seine so genannte **Internationalisierungsstrategie** weiter vorangetrieben. Dabei liegt die Priorität weiter auf dem Ausbau lokaler Präsenzen und Produktionsmöglichkeiten in wachstumsträchtigen Regionen im Ausland, unter anderem in den Regionen Mittlerer Osten/Nordafrika (MENA) und Süd-/Mittelosteuropa.*

Durch Produktionsverlagerungen können deutsche oder europäische Exportkontrollen umgangen und es kann auch in Länder geliefert werden, für die man von Deutschland aus wohl kaum eine Exportgenehmigung erhalten würde. Im Zweifelsfall bietet Rheinmetall sogar an, Technologien im außereuropäischen Ausland noch einmal zu entwickeln, damit auch für die Technologierechte keine deutschen oder europäischen Ausfuhrgenehmigungen mehr erforderlich sind. Rheinmetall trägt so zum Aufbau eigenständiger Rüstungsindustrien auch in Ländern und Regionen bei, in denen Menschenrechte systematisch verletzt werden und in denen Militärmachthaber oder Autokraten an der Macht sind (vgl. z.B. Saudi-Arabien oder Vereinigte Arabische Emirate).

*Die geplanten **Kooperationen in der Türkei zur Produktion von Munition und Panzerfahrzeugen** stehen aktuell besonders in der Kritik. Nach Informationen von Amnesty International kostete der sogenannte Putschversuch in der Türkei im Juli 2016 208 Menschen das Leben, mehr als 1.400 Personen wurden verletzt. Zehntausende wurden inhaftiert. Zahlreiche Menschenrechtsverletzungen wurden dokumentiert, Gefangene misshandelt und gefoltert. Die Pressefreiheit wurde massiv eingeschränkt. Der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Jordanier Seid al-Husein, beklagte unlängst die „exzessive Gewalt“, mit der die türkische Armee in den kurdischen Gebieten in der südöstlichen Türkei vorgehe. Und die UN prangerte ausdrücklich Panzerattacken in dicht besiedelten Gebieten an. Auch der Militäreinsatz der Türkei im Norden Syriens hat keine völkerrechtliche Legitimation durch die internationale Gemeinschaft. Nach dem Ausgang des Verfassungsreferendums droht der Türkei nunmehr die Verwandlung in eine Autokratie. Grundlegende Elemente der Gewaltenteilung sollen ausgehebelt werden.*

Trotz dieser besorgniserregenden Entwicklungen in der Türkei verteidigt Rheinmetall seine Pläne zum gemeinschaftlichen Bau von Rüstungsgütern und zum Aufbau von Gemeinschaftsfirmen. Dies offenbart ganz deutlich, dass menschenrechtliche und moralische Eckpfeiler in der Geschäfts- und Exportstrategie des Unternehmens fehlen. Rheinmetall schreckt nicht davor zurück, auch in Länder zu exportieren und dort Rüstungsindustrien mit aufzubauen, in denen Menschenrechte systematisch missachtet werden. Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt daher, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates nicht zu entlasten.

Köln, den 24.04.2017

Markus Dufner

Geschäftsführer

Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre

www.kritischeaktionaere.de

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich nicht um einen Gegenantrag im Sinne von § 126 AktG handelt, sondern die bloße Negierung des Verwaltungsvorschlages darstellt.

Der Antrag und seine Begründung geben die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind.

Unbeschadet dessen halten Vorstand und Aufsichtsrat an ihrem Beschlussvorschlag zur Tagesordnung fest und empfehlen, im Sinne der Verwaltung abzustimmen.